



Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang oder in Papierform im Sekretariat oder in der Info-Mappe zum Schulstart.

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n) Rufname(n) bitte unterstreichen!	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtstag und Geburtsort	
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon - Handy-Nr. - (Notfall-Nr.)	
E-Mail-Adresse	
Staatsangehörigkeit	
Herkunftssprache	
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> sonstiges:
Zustimmung Teiln. am konfessionell übergreifenden Religionsunterricht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fahrschüler/in – Haltestelle:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kindergartenbesuch	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Name der Einrichtung:
Wurde im Kindergarten eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name und Vorname der Mutter

Anschrift (falls abweichend)

- Straße, Haus-Nr.

- PLZ, Ort

- Telefon

Name und Vorname des Vaters

Anschrift (falls abweichend)

- Straße, Haus-Nr.

- PLZ, Ort

- Telefon

Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?

ja nein

Erfolgte die Vorlage einer
Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?

ja nein

Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?

ja nein

Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde
vorgelegt:

ja nein

Einverständnis

Ich/wir sind damit einverstanden, dass die Schulleitung Informationen über den Entwicklungsstand meines/unseres Kindes beim Kindergarten einholt.

ja nein

Ich/wir sind damit einverstanden, dass mein/unsere Kind an der zahnärztlichen Untersuchung und den praktischen Zahnputzübungen des Teams Zahngesundheit des Gesundheitsdienstes für Landkreis und Stadt Osnabrück in der Schule teilnimmt.

ja nein

Tag der Anmeldung:

Erziehungsberechtigte/r:

Erziehungsberechtigte/r: